Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.11.2026
Ltg.-1146/XX-2026

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2026 09:23
An: [redacted]
Cc: vab
Betreff: [EXTERN] Marktgemeinde 3552 Lengenfeld, Friedhofsgebührenordnung, bzw. NÖ Bestattungsgesetz
Anlagen: Scan260929194716-0001.pdf; Scan260929194716-0002.pdf; Scan260929195535-0001.pdf; Scan260929195535-0002.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

untenstehendes Mail, das ich an die Volksanwaltschaft gerichtet habe, wurde mir dahingehend beantwortet, dass das Gesetz derart abgefasst ist, dass der Bürgermeister(natürlich mit dem Gemeinderat) einer Gemeinde die Friedhofsgebührenordnung willkürlich festlegen kann. In den Beilagen sind die beiden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Lengenfeld ersichtlich.
Ich ersuche Sie, sich dafür einzusetzen, dass das Gesetz die Gemeinden anhält, eine wirtschaftliche Kalkulation, ohne Dumping oder Wucher, sozusagen nachvollziehbar, anzustellen. Natürlich ist mir klar, dass ein Gemeindefriedhof kostendeckend zu führen ist. Dennoch soll das nicht mittels "Quersubventionierung" erfolgen. Offenbar lässt der derzeitige Gesetzestext das explizit zu. Im Sinne von "Gerechtigkeit" wäre eine Gesetzesänderung aus meiner Sicht zweckmäßig.

Danke.

Mit freundlichen Grüßen aus Lengenfeld,

Ernst Thaller
Gemeinderat
[redacted]

------ Weitergeleitete Nachricht ------
[redacted]
An post@volksanwaltschaft.gv.at
Datum 30.09.2026 10:53:58
Betreff Marktgemeinde 3552 Lengenfeld, Friedhofsgebührenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte mich in der Angelegenheit Friedhofsgebühren der Marktgemeinde Lengenfeld an Sie wenden.

Die NÖ Gemeindeaufsichtsbehörde zeigt anscheinend kein Interesse an diesem Thema und verweist auf die Gemeindeautonomie.
Auch den NÖ Landesverwaltungsgerichtshof empfinde ich als wenig hilfreich, was ich bei meiner Beschwerde im Vorjahr, als die Kanalgebühr um 38% erhöht wurde, erleben konnte.

Im Jahr 2025 wurde die Friedhofsgebührenordnung (siehe die ersten beiden Beilagen, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 25. Oktober 2025) unter dem neuen Bürgermeister beschlossen. Unter anderem wurde festgelegt, dass Begräbnisse ab Freitag mittags und Samstags ganztägig einen Kostenaufschlag von 100% auf die Normaltarife bekommen, was im Bezirk Krems offenbar ein Novum ist. Ich habe mir das bei etwa 10 anderen Gemeinden angeschaut(siehe meine Stellungnahme im Sitzungsprotokoll) und konnte einen Aufschlag von 50%, bzw. Fixbeträge, feststellen. Weiters verlangt die Firma, welche den Grabaushub bei Erdgräbern durchführt, einen höheren Betrag, als von den Hinterbliebenen eingefordert wird. Sozusagen ein Quersubventionierung.
Im heurigen Jahr kam der Bürgermeister offenbar darauf, die Friedhofsgebühren neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen (siehe weitere Beilagen, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 8.September 2026).
Nach seinen eigenen Angaben waren einige Positionen hinzuzufügen, bzw. zu präzisieren.

Bei dieser neuen Friedhofsordnung stören mich folgende Positionen:

Bei Gräbern mit Deckel ist eine deutlich höhere Beerdigungsgebühr (1320.-) als bei Erdgräbern(840.-) zu bezahlen. Ursprünglich waren die höheren Kosten deshalb, weil der Grabdeckel abzunehmen und nach einem Begräbnis wieder aufzusetzen war. Das finde ich logisch. Nach Abnahme des Deckels verursacht ein solches Grab den gleichen Aufwand, wie ein Erdgrab. Diese Vorgangsweise galt in der Vergangenheit.
Ab 1.Jänner 2027 soll auf Anordnung des Bürgermeisters zusätzlich eine Gebühr von 550.- für die Abnahme des Deckels, bzw. wieder aufsetzen, verrechnet werden.

Wenn auf Wunsch der Hinterbliebenen ein Begräbnis an einem Freitagnachmittag, oder Samstags stattfinden soll, erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 100%, was bei dem o.a. Beispiel 2.640.- ausmacht.

Wenn jemand eingeäschert wird, kostet das Bestatten in einer Urnennische lt. Tarif 240.-. Zusätzlich kommen 372.- für das ab - und aufschrauben der Nischenabdeckung (je 2 handelsübliche Schrauben, der Zeitaufwand ist überschaubar).

Friedhofsverwaltung ist ein "Monopol", wo sich die Bürger kaum Alternativen suchen, weil sie im Heimatort beigesetzt werden wollen.

Mir fallen bei derartigen Vorgangsweisen und Preisen Wörter wie "Sittenwidrigkeit","Wucher", gewerbsmäßiger Betrug" und "Amtsmissbrauch" ein.

Ich ersuche die Volksanwaltschaft um Prüfung der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Lengenfeld betreffend meiner Einwände.

Danke,

mit freundlichen Grüßen,

Ernst Thaller,

[redacted]

MARKTGEMEINDE LENGENFELD

Bezirk Krems
3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 17
Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14
e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at
Internet: www.lengenfeld.gv.at

Lfd. Nr. 6/2025
Bearbeiterin: Anita Loimayer
Lengenfeld, am 21.10.2025

SITZUNGSPROTOKOLL
der 6. Sitzung des
Gemeinderates

Termin:	Dienstag, den 21.10.2025, 19.00 Uhr
Ort:	Gemeindeamt, Sitzungssaal
Beginn:	19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.10.2025 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis durch schriftliche Zustimmung per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder.

Anwesend sind:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bgm. Wolfgang Ettenauer	ÖVP	GGR Barbara Hauswirth	SPÖ
Vbgm. Christian Eilenberger	ÖVP	GR Rolf Latzka	SPÖ
GGR Andreas Schuster	ÖVP		
~~GGR Caroline Schaider~~	~~ÖVP~~	GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller	BL
~~GGR Harald Gwiss~~	~~ÖVP~~	GR David Teichtmeister	FPÖ
~~GR Mario Franzl~~	~~ÖVP~~	GR Dr. Gregor Fischer	ÖVP
GR Manuel Gwiß	ÖVP	~~GR Norbert Penz-Resch~~	~~ÖVP~~
GR Christoph Konicek	ÖVP	GR Sabrina Sax	ÖVP
GR Martin Eilenberger	ÖVP	~~GR Paul Gschwantner~~	~~ÖVP~~
GR Sonja Ettenauer	ÖVP	GR Teresa Schuster	ÖVP

Entschuldigt abwesend ist:

GGR Caroline Schaider	ÖVP	GR Norbert Penz-Resch	ÖVP
GGR Harald Gwiss	ÖVP	GR Paul Gschwantner	ÖVP
GR Mario Franzl	ÖVP		

ÖVP = Team Ettenauer – VP Lengenfeld
SPÖ = Sozialdemokratische Partei Österreichs
BL = Bürgerliste Lengenfeld
FPÖ = Freiheitliche Partei Österreichs

Vorsitzender: Bgm. Wolfgang Ettenauer

Schriftführerin: VB Claudia Janka, VB Daniela Krenn
Weiters anwesend: Kassenverwalterin Claudia Janka, Energiebeauftragter Manfred Mölzer

Zuhörer: 1 Zuhörer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idztF. ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der 5. GR-Sitzung vom 04.09.2025
3. Bericht Prüfungsausschuss über angesagte Gebarungsprüfung vom 22.09.2025
4. Energiebericht 2024
5. 2. Nachtragsvoranschlag 2025
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, Bericht Gebarungs- und abgabenrechtliche Einschau, Zahl IVW3-A-3132301/009-2025, datiert per 14.08.2025, Stellungnahme
7. Friedhof Lengenfeld, Einhebung von Friedhofsgebühren, Erlassung Verordnung (Anpassung Gebühren)
8. Einhebung Aufschließungsabgabe, Erlassung Verordnung (Anpassung Aufschließungsgebühr)
9. Einhebung Hundeabgabe, Erlassung Verordnung (Anpassung Hundeabgabe)
10. Friedhof Lengenfeld, Erweiterung Urnennische, Grundsatzbeschluss
11. Teilungsplan Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 54199, [redacted] Zustimmung
12. Tourismusverband Kamptal-Manhartsberg, Austritt
13. Ehrungen ausgeschiedener Mandatare
14. Berichte Bgm. Wolfgang Ettenauer
15. Berichte Vizebürgermeister/geschäftsführende Gemeinderäte

Nicht öffentlicher Teil

16. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der 5. GR-Sitzung (nicht öffentlicher Teil) vom 04.09.2025
17. [redacted], Ansuchen vom 26.09.2025 um Reduktion Arbeitszeit mittels Altersteilzeit

1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Wolfgang Ettenauer begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 39 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, idztF., die Mitglieder des Gemeinderates sowie die weiteren Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung bekannt und eröffnet die Sitzung.

2. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der 5. GR-Sitzung vom 04.09.2025

Sachverhalt
Das Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 04.09.2025 wurde an die nominierten Protokollprüfer per E-Mail am 16.09.2025 durch die Schriftführerin Anita Loimayer zwecks Prüfung übermittelt.

Zum übermittelten Protokoll wurde von GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller am 16.09.2025 eine schriftliche Stellungnahme bzw. Anfrage eingebracht, worin betreffend inhaltliche Erklärungen zum Protokoll bei Top 8, Top 13 und Top 14 angefragt bzw. Tippfehler aufgezeigt wurden.

6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, Bericht Gebarungs- und abgabenrechtliche Einschau, Zahl IVW3-A-3132301/009-2025, datiert per 14.08.2025, Stellungnahme

Sachverhalt
Der Gebarungsbericht von der durchgeführten Gebarungs- und abgabenrechtlichen Einschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl IVW3-A-3132301/009-2025 vom 14.08.2025, eingelangt ebenso am 14.08.2025, liegt vor.
Dieser Bericht wurde am 19.08.2025 an die Vorstandsmitglieder weitergeleitet.

Der Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass der Gebarungsbericht in Bezug auf die Amtsführung, bzw. Arbeitsweise der Gemeindeverwaltung inkl. Aktenführung, sehr positiv ausfällt.

Weiters wird festgehalten, dass mit der Ladung zur heutigen Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderates der Prüfbericht von gesamt 44 Seiten mit dem Ersuchen, diesen Prüfbericht bis zur heutigen Sitzung durchzulesen, übermittelt wurde. Die im Vorfeld vorbereiteten Maßnahmen bzw. Stellungnahmen werden nun vom Bürgermeister verlesen.

Wortmeldung von GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller, wobei ausdrücklich um Aufnahme in das Sitzungsprotokoll ersucht wird:
Nach Durchsicht des Berichtes der Gemeindeaufsicht ist mir aufgefallen, dass unsere Gemeinde aktuell als „nicht kreditfähig" bezeichnet wird. Der Bericht war dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand bereits am Mitte August 2025 bekannt. Dennoch hat der Bürgermeister bei der Sitzung des Gemeinderates vom 4. September 2025 den Gemeinderat über einen Kredit für einen Straßenbau in der Höhe von € 115.000,00 unter Hinweis auf § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973, abstimmen lassen. Ich halte das für bedenklich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:
Vollinhaltliche Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, datiert per 14.08.2025, Zahl IVW3-A-3132301/009-2025, über die durchgeführte Gebarung- und abgabenrechtliche Einschau.
Weiters Zustimmung zur Übermittlung der im Zuge der heutigen Gemeinderatssitzung finalisierten Stellungnahme, dies bei Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Friedhof Lengenfeld, Einhebung von Friedhofsgebühren, Erlassung Verordnung (Anpassung Gebühren)

Sachverhalt
Nach Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung beim Friedhof Lengenfeld wird es erforderlich, eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

Wortmeldung von GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller, wobei ausdrücklich um Aufnahme in das Sitzungsprotokoll ersucht wird:
Ich habe die Friedhofsgebühren mit 10 anderen Gemeinden des Bezirkes Krems verglichen. Lediglich in einer Gemeinde sind die Grabstellengebühren mit € 750,00 eklatant höher als in Lengenfeld. In den anderen Gemeinden liegen sie zwischen € 120,00 und € 365,00. Bei den Beerdigungsgebühren liegen zwei Gemeinden mit € 900,00 bzw. € 905,00 höher als in Lengenfeld. Die anderen Gemeinden liegen zwischen € 370,00 und € 700,00; 4 Gemeinden haben keinen Zuschlag für Freitagnachmittag und Samstag. Eine Gemeinde hat einen Zuschlag von € 200,00. 3 Gemeinden haben einen Zuschlag von 20 %, zwei weitere einen Zuschlag von 50 %. Nur in Lengenfeld ist ein Zuschlag von 100 %. Ich gebe zu bedenken, dass die kollektiven Überstundenzuschläge für Freitagnachmittag und Samstag 50 % betragen. Vor allem gebe ich auch zu bedenken, dass die Gemeinde an eine Firma für einen Grabaushub € 1.140,00 bezahlt. Das bedeutet, dass für die Gemeinde bei jedem Grabaushub ein Defizit von € 300,00 erwächst. Diese Firma wurde vor einigen Jahren engagiert und offensichtlich nach keiner günstigereren Möglichkeit gesucht. Ich schlage deshalb vor, grundsätzlich ausgabenseitige Kosten zu senken, bevor die Bevölkerung überdurchschnittlich belastet wird.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Zustimmung zur Erlassung nachstehender Verordnung in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 21.10.2025, unter Top 7, folgende Verordnung erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Lengenfeld werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 480,00
3.	Wiesengrab Fruhmann zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 1.080,00
4.	Kindergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00

b) Sonstige Grabstellen

1.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 924,00
2.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 1.650,00
3.	Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.650,00
4.	Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.640,00
5.	Grüfte mit Überdachung (Schweitzer Gruft)	€ 3.300,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 120,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 180,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 840,00
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 780,00
c)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 720,00
d)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 240,00
e)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 360,00
g)	Blinden Grüften (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel)	€ 1.320,00
h)	Blinden Grüften (Erdgrab mit mehrteiligem Deckel)	€ 1.500,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11:00 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Ettenauer

angeschlagen: 22.10.2025
abgenommen: 06.11.2025

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
Gegenstimme: GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Einhebung Aufschließungsabgabe, Erlassung Verordnung (Anpassung Aufschließungsgebühr)

Sachverhalt
Nach Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Erd-, Baumeister- sowie Straßenbauarbeiten wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Herstellungskosten in den Bereichen Fahrbahnen, Gehsteige, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung eine Anpassung der Aufschließungsabgabe erforderlich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Zustimmung zur Erlassung nachstehender Verordnung in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 21.10.2025, unter Top 8, folgende Verordnung erlassen:

Verordnung Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idztF. wird verordnet:

I.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lengenfeld mit **€ 550,00** festgelegt.

MARKTGEMEINDE LENGENFELD

Bezirk Krems
3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 17
Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14
e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at
Internet: www.lengenfeld.gv.at

Lfd. Nr. 11/2026
Bearbeiterin: Anita Loimayer
Lengenfeld, am 08.09.2026

SITZUNGSPROTOKOLL

der 11. Sitzung des

Gemeinderates

Termin: Dienstag, den 08.09.2026, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindeamt, Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.09.2026 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis durch schriftliche Zustimmung per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder.

Anwesend sind:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bgm. Wolfgang Ettenauer	ÖVP	~~GGR Barbara Hauswirth~~	~~SPÖ~~
Vbgm. Christian Eilenberger	ÖVP	GR Rolf Latzka	SPÖ
GGR Andreas Schuster	ÖVP		
GGR Caroline Schaider	ÖVP	GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller	BL
GGR Harald Gwiss	ÖVP	GR David Teichtmeister	FPÖ
GR Mario Franzl	ÖVP	GR Dr. Gregor Fischer	ÖVP
GR Manuel Gwiß	ÖVP	GR Norbert Penz-Resch	ÖVP
GR Christoph Konicek	ÖVP	GR Sabrina Sax	ÖVP
GR Martin Eilenberger	ÖVP	GR Paul Gschwantner	ÖVP
GR Sonja Ettenauer	ÖVP	GR Teresa Schuster	ÖVP

Entschuldigt abwesend ist:

GGR Barbara Hauswirth	SPÖ

ÖVP = Team Ettenauer – VP Lengenfeld
SPÖ = Sozialdemokratische Partei Österreichs
BL = Bürgerliste Lengenfeld
FPÖ = Freiheitliche Partei Österreichs

Vorsitzender: Bgm. Wolfgang Ettenauer

Schriftführerin: AL Anita Loimayer

Zuhörer: keine Zuhörer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idztF. ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der 10. GR-Sitzung vom 30.06.2026
3. Bericht Prüfungsausschuss über unangesagte Gebarungsprüfung vom 14.07.2026
4. Alter Sportplatz Gst.Nr. 210/1, KG 12216 Lengenfeld, Pachtvertrag MG Lengenfeld/Union Sportclub Lengenfeld, Vertragszustimmung
5. Gemeindeamt, Erneuerung Telefonanlage, Vertragszustimmung
6. Versicherungsangelegenheiten, Entzug Maklervollmacht AON Austria GmbH, Neuerteilung Maklervollmacht an NÖ Versicherung AG, Zustimmung
7. Teilungsplan Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 54546, datiert per 03.08.2026 [redacted], Zustimmung
8. Miet- und Dienstbarkeitsverträge MG Lengenfeld/Energiegemeinschaft Kamptal eGen, Zustimmung Nachtrag (gesamt 3 Nachträge)
9. [redacted] Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 3624, KG 12216 Lengenfeld, Zustimmung
10. [redacted] Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 3622, KG 12216 Lengenfeld, Zustimmung
11. Mitgliedschaft FLGÖ NÖ – Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten NÖ
12. Erlassung Friedhofsgebührenordnung
13. Berichte Bgm. Wolfgang Ettenauer
14. Berichte Vizebürgermeister/geschäftsführende Gemeinderäte
15. Bericht GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller in der Funktion als EU-Gemeinderat

1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Wolfgang Ettenauer begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 39 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, idztF., die Mitglieder des Gemeinderates sowie die weiteren Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung bekannt und eröffnet die Sitzung.

2. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der 10. GR-Sitzung vom 30.06.2026

Sachverhalt
Das Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 30.06.2026 wurde an die nominierten Protokollprüfer per E-Mail am 06.07.2026 durch die Schriftführerin Anita Loimayer zwecks Prüfung übermittelt.

Zum übermittelten Protokoll wurden gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 keine schriftlichen Einwände eingebracht, somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Das Protokoll wird sodann von den Protokollprüfern gefertigt.

Konkret sind in der derzeitigen Friedhofsgebührenordnung keine Verlängerungsgebühren für Urnennischen, die für eine weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre vorzuschreiben sind, beinhaltet.

Ebenso ist eine Beerdigungsgebühr für die Beisetzung einer Urne oberirdisch auf einem Erdgrab oder einer Gruft zu verordnen.

Weiters soll bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) ein Zuschlag zur jeweiligen Gebühr in Höhe von € 550,00 verordnet werden, da für das Wegheben des Deckels diese Leistung durch die Firma Zuzzi mittels Hebekrans erfolgt. Dies wird insbesonders nach Bekanntgabe der neuen Preise für Friedhofsarbeiten der Firma Zuzzi erforderlich.

Wortmeldung von GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller mit dem Ersuchen um ausdrückliche Aufnahme in das Sitzungsprotokoll:
Ich halte es für unprofessionell, wenn die Gemeindeführung innerhalb von 11 Monaten die Friedhofsgebührenordnung neuerlich zur Beschlussfassung vorlegt. So wie bei der Sitzung vom 21.10. 2025 weise ich darauf hin, dass die Beerdigungsgebühr an Freitagen nachmittags und Samstagen mit einem 100% Zuschuss an Wucher erinnert. Ich ersuche, in der neuen Friedhofsgebührenordnung um einen Hinweis, ob das Entfernen von Grabplatten oder Urnennischenabdeckungen in den vorgenannten Tarifen enthalten ist, oder nicht. Die aktuelle Preisliste der Fa. Zuzzi sollte den Grabverantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden.
Z.B. kostet das Ab- und Aufschrauben einer Urnenabdeckung aktuell € 372,-- mit einem Zuschlag von 20 % vom 1. November bis 31. März des Folgejahres. Betreffend Pflege der Ehrenurnennische möchte ich ersuchen, seitens der Gemeinde die Zuständigkeit zu prüfen. Fotos habe ich übersandt.

Wortmeldung von Bgm. Wolfgang Ettenauer, wo um ausdrückliche Aufnahme gebeten wird.
Zu den Ausführungen von GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller wird festgehalten, dass es unprofessionell wäre, wenn die Gemeindeführung die neuen Erkenntnisse außer Acht lassen würde.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Zustimmung zur Erlassung nachstehender Verordnung:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 08.09.2026, unter Top 12, folgende Verordnung erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Lengenfeld werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 480,00
3.	Wiesengrab Fruhmann zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 1.080,00
4.	Kindergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00

b) Sonstige Grabstellen

1.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 924,00
2.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 1.650,00
3.	Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.650,00
4.	Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.640,00
5.	Grüfte mit Überdachung (Schweitzer Gruft)	€ 3.300,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 120,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 180,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr wie folgt festgesetzt:

a) Für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre ein Betrag von € 360,00 festgesetzt.
b) Für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre ein Betrag von € 480,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 840,00
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 780,00
c)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 720,00
d)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 240,00
e)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 360,00
f)	Beisetzung einer Urne oberirdisch auf einem Erdgrab oder Gruft	€ 240,00
g)	Blinden Grüften (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel)	€ 1.320,00
h)	Blinden Grüften (Erdgrab mit mehrteiligem Deckel)	€ 1.500,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,--.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11:00 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Ettenauer

Angeschlagen am: ***
Abzunehmen am: ***
Abgenommen am:

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig einstimmig
Gegenstimme: GR Reg.-Rat Ing. Ernst Thaller

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. Berichte Bgm. Wolfgang Ettenauer

Altes Rathaus
Es fand eine Besprechung mit Herrn DI Dr. Gerold Eßer, BDA, betreffend Schutzstellung des Alten Rathauses statt. Hierbei wurde eindeutig erklärt, dass die Schutzstellung des Gebäudes keinesfalls aufgehoben werden kann.